AD-HOC-KOMMISSION
SCHADEN UVG

Zürich, 18. April 2001
Totalrevision vom 12.3.2007

EMPFEHLUNGEN ZUR ANWENDUNG VON UVG UND UVV

Nr. 1/2001 Komplementär- bzw. Alternativmedizin

UVG Art. 10, 48 und 54

1. Was wird unter Komplementär- oder Alternativmedizin verstanden?

Der Komplementär- oder Alternativmedizin sind alle Heilmethoden oder Therapieverfahren zuzuordnen, die ergänzend oder alternativ zur heute etablierten naturwissenschaftlich orientierten Hochschulmedizin (die so genannte Schulmedizin) angewendet werden. Oft tragen sie auch andere Bezeichnungen, wie Erfahrungsmedizin, Ganzheitsmedizin, Naturheilkunde, Aussenseitermedizin oder Paramedizin. Im weitesten Sinne gehört selbst der Wellnessbereich dazu.

Ausgeübt werden die Komplementärmedizin oder alternative Therapien sowohl von Medizinalpersonen als auch von auf andere Weise ausgebildeten Therapeutinnen und Therapeuten, wie Naturärzte, Naturheiler, Heilpraktiker bis hin zu Geistheilern.

Die nachstehenden Richtlinien gelten für Behandlungen bei Therapeuten, mit welchen die Medizinaltarifkommission (MTK) keinen Vertrag abgeschlossen hat bzw. für Leistungen die in den zwischen der MTK bzw. dem BAG und den verschiedenen Berufsverbänden vereinbarten Tarifverträgen nicht geregelt sind. – Um Missverständnissen vorzubeugen, wird deshalb im folgenden nurmehr der Begriff Alternativtherapien verwendet.

2. Voraussetzungen für die Entschädigung von Alternativtherapien durch die Unfallversicherung

Wissenschaftlich nicht anerkannte Therapien gehören grundsätzlich nicht zu den Pflichtleistungen der Unfallversicherung (Art. 10 UVG in Verbindung mit den Bestimmungen der Krankenpflege-Leistungsverordnung, SR 832.112.31). Dennoch können sie sich erfahrungsgemäss günstig auf den Heilverlauf auswirken. Deshalb empfiehlt es sich, solche Therapien in begrenztem und kontrolliertem Umfange zu bezahlen. Im Rahmen des UVG kann dies auf freiwilliger Basis im Sinne von Schadenminderungskosten geschehen. Es besteht jedoch kein Rechtsanspruch.

3. Vorgehen im Einzelfall

Gesuche um Kostengutsprache für Alternativtherapien, werden sie von den Patienten selber oder deren behandelnden Ärzten gestellt, sind nicht den beratenden Ärzten zur Gutheissung vorzulegen.

Zu bewilligen sind in Analogie zur Physiotherapie höchstens Serien zu 9 Sitzungen. Bleibt der Heilerfolg aus oder wird keine klare Besserung des Gesundheitszustandes erreicht, soll die Therapie spätestens nach der bewilligten Serie abgebrochen werden. Die Überwachung geschieht im Rahmen des Schadenmanagements, wobei sich der Fortschritt der Heilung am besten unter Miteinbezug des behandelnden Arztes – sofern immer möglich - feststellen lässt. Die Behandlungsergebnisse sind aktenkundig zu machen.

Bringt die eine Methode keinen Erfolg, versuchen es die Betroffenen oft mit anderen. Je nach Schwere des Falles sollen indessen solche Versuche auf 3 – 5 verschiedene nicht ärztliche Therapien beschränkt bleiben.

Wird die Behandlung durch eine im Erfahrungsregister (www.emr.ch/ www.emindex.ch) registrierte Person durchgeführt, so kann davon ausgegangen werden, dass die notwendigen Qualitätsstandards erfüllt sind. Bei nicht registrierten Personen empfiehlt sich Zurückhaltung oder zumindest, sich nach der Aus- und Fortbildung, der berufsmässigen Ausübung der therapeutischen Tätigkeit (keine Hobby-Therapeuten), der Berufshaftpflichtversicherung und dem Führen von Patientendokumentationen zu erkundigen.

4. Kostenbeteiligung

Die Kostenbeteiligung wird vom Versicherungsträger festgelegt.